

## Vernehmlassung

Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates



Sozialdemokratische Partei  
Kanton Schwyz

Pfäffikon, 15. Mai 2018

## Vernehmlassung: Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Mitglieder der Ratsleitung  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend der Totalrevision der Geschäftsordnung des Kantonsrates. Gerne bitten wir Sie um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

### Allgemeines

Die vorliegende Totalrevision hatte ihren Ursprung in der Erheblichkeitserklärung der Motion M 18/15, welche von der SP-Fraktion lanciert und unterstützt wurde. Tatsächlich hat sich die zurzeit geltende Geschäftsordnung vom 28. April 1977 bewährt. Dennoch ist auch die SP zum Entschluss gekommen, dass sich im Laufe der Zeit einige Punkte herauskristallisiert haben, welche dringend neu geregelt oder festgesetzt werden müssen. Deshalb unterstützt die SP die Position der Ratsleitung, dass die parlamentarischen Regeln und Rahmenbedingungen im Rahmen der Totalrevision so unmissverständlich zu klären sind, dass sich die zukünftigen Debatten im Kantonsrat nicht in unklaren und auslegungsbefürchtigen Formalien verstricken.

Ziel jedes selbstbewussten Parlaments muss es sein, das Parlament und seine Instrumente zu stärken – gerade gegenüber der Regierung. Die SP begrüsst deshalb die Stossrichtung des Entwurfes. Jedoch gibt es an gewissen Stellen intensiveren Diskussions- und Regelungsbedarf. Diese Punkte werden im Folgenden als Anträge formuliert.

Zu einem starken Parlament gehört aber auch, dass es eine grössere Aussenwirkung entfalten kann und soll. Dies wird einerseits mit starken parlamentarischen Durchsetzungsmitteln verwirklicht, aber auch mit einem stärkeren Auftreten gegen Aussen. Neue Transparenzbestimmungen und das elektronische Abstimmen im Ratssaal ist ein erster, richtiger und wichtiger Schritt ins 21. Jahrhundert. Dennoch geht dieser Schritt nicht weit genug. Im Vergleich zu anderen kantonalen Parlamenten ist der Internetauftritt sowie damit verbunden das Datenmanagement des Schwyzer Kantonsrates leider noch im letzten Jahrhundert stehen geblieben. Die vorliegende Totalrevision soll deshalb unbedingt auch für die Verbesserung dieses Problems genutzt werden. Der Internetauftritt des Kantonsrates soll schnell und einfach vollumfängliche Informationen zu jedem Ratsmitglied sowie zu den Geschäften und deren Geschäftsverlauf bieten.

Die SP befürwortet namentlich folgende Punkte in der Geschäftsordnung:

- Geschäftsordnung bleibt ein Gesetz im formellen Sinn
- Einführung einer elektronischen Abstimmungsanlage
- Präzisierung der Regelung zur Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK)

- Verbesserung betreffend der Dringlicherklärung von Vorstössen
- Elektronische Zustellung der Kantonsratsvorlagen
- Einführung von verfassungskonformen Regelungen zu den Abstimmungserläuterungen
- Transparenz und Öffentlichkeit der Informationen und Materialien aus den Kommissionssitzungen

Die SP wehrt sich hingegen dezidiert gegen die Wiedereinführung einer Ausgabenbremse. In einer Demokratie entscheidet die Mehrheit – von diesem grundlegenden Prinzip soll auch im Schwyzer Kantonsrat nicht abgewichen werden.

Gerade im Hinblick auf die Gewaltenteilung beurteilt es die SP zudem nach wie vor negativ, dass die Staatskanzlei das Sekretariat des Kantonsrates bildet. Es wäre an der Zeit gewesen, einen Parlamentsdienst – unabhängig von der Regierung – einzuführen. Ebenfalls wird kritisiert, dass es die Ratsleitung nicht geschafft hat, das Sitzungsgeldwesen zu modernisieren.

Nichtsdestotrotz wird es Zeit, dass sich der Kantonsrat als echtes, eigenständiges Parlament des Dialogs und nicht nur als zwingendes Anhängsel der Regierung wahrnimmt. Die SP wird sich deshalb für eine fortschrittliche und parlamentsstarke Geschäftsordnung einsetzen. Wir danken allen Beteiligten und vor allem der Ratsleitung für die Ausarbeitung des Entwurfes.

## Anträge

### Antrag zu § 3 E-GOKR

<sup>1</sup> An der konstituierenden Sitzung führt das älteste Mitglied als Alterspräsident den Vorsitz.

<sup>2</sup> Er bezeichnet provisorische Stimmzähler und leitet die Verhandlungen bis die Wahlen erwahrt sind und der Kantonsrat seinen Präsidenten gewählt hat.

<sup>3</sup> **Der Alterspräsident und das jüngste erstmals gewählte Mitglied des Kantonsrates halten je eine Ansprache.**

Begründung:

Die Zukunft des Kantons und seine Geschicke liegen in den Händen unserer Jugend. Leider sind gerade die jungen Bürgerinnen und Bürger – nebst den Frauen – im Schwyzer Kantonsrat unterrepräsentiert. Um ein Zeichen zu setzen, dass der Kantonsrat für die gesamte Bevölkerung arbeitet, soll in Zukunft nicht nur der Alterspräsident, also demjenigen Mitglied mit dem höchsten Lebensalter, sondern auch das jüngste Mitglied des Kantonsrats eine Rede halten. Immer mehr Parlamente in der Schweiz schliessen sich dieser Tradition an (vgl. § 3 des Kantonsratsgesetzes des Kantons Zürich vom 5. April 1981 [LS 171.1] sowie Art. 1 Abs. 2 Bst. a des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 [SR 171.13]).

### Antrag zu § 11 Abs. 2 E-GOKR

<sup>2</sup> **Die Stimmzähler und die Fraktionspräsidenten können sich an den Sitzungen der Ratsleitung durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.**

## Begründung:

Gemäss den Ausführungen der Ratsleitung (vgl. S. 15 der Erläuterungen) wurde bereits 2015 von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden angeregt, Stellvertretungen auch für die Stimmzählenden zuzulassen. Wir teilen diese Einschätzung vollumfänglich. Die Stellvertretungsmöglichkeit für die Stimmzählenden stellt sicher, dass alle Fraktionen an einer Ratsleitungssitzung ausgewogen vertreten sind. Deshalb sollen in Abs. 2 nicht nur die Fraktionspräsidenten sondern auch die Stimmzählenden erwähnt werden.

**Antrag zu § 26 E-GOKR**

<sup>4</sup> Die Berichte und Anträge der Kommissionen **sowie auch die Minderheitsanträge** sind den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat schriftlich bekanntzugeben.

~~<sup>2</sup> Auf Antrag von mindestens drei Kommissionsmitgliedern sind auch Minderheitsanträge bekanntzugeben.~~

## Begründung:

Das Wort „Parlament“ lehnt sich an das französische Wort „parler“ (auf dt. „reden“) an. Es ist einem Parlament unwürdig, wenn Minderheitsanträge aus den Kommissionen, die nicht drei Stimmen auf sich vereinen können, verschwiegen werden. Das Parlament ist genau der richtige Ort, in dem man alle Anträge diskutieren soll. Das führt zu keiner Kommissionssitzung im engeren Sinn. Sondern ermöglicht es der Öffentlichkeit aufzuzeigen, welche Optionen und Lösungsansätze für ein Gesetz im Raum standen.

Es gehört zur parlamentarischen Gepflogenheit, dass gerade die Opposition – egal wie gross sie in der Kommission ist – ihre Anträge im Rat vorstellen und zur Abstimmung bringen kann. Das heutige System ist unzweckmässig und lähmt den Ratsbetrieb. Es würde die Effizienz des Ratsbetriebs erhöhen, wenn alle Anträge in der Synopse erwähnt werden. Auf Bundesebene werden Mehrheiten und Minderheiten zu Gesetzesartikeln und Anträgen sogar namentlich veröffentlicht. Das soll im Kanton Schwyz auch möglich sein. Es muss verhindert werden, dass Kantonsrätinnen und Kantonsräte im Rahmen der Plenarsitzung von anderen Kantonsratsmitgliedern blossgestellt werden, weil sie mit ihren Ad-hoc-Anträgen eine Kommissionssitzung „veranstalten“. Es ist das Recht eines jeden Abgeordneten bzw. einer jeden Abgeordneten Anträge zu stellen. Wenn dies nicht möglich sein sollte, könnte man das Parlament auch gleich abschaffen. Eine Diskussion wäre dann nicht erwünscht. Das ist jedoch nicht Sinn und Zweck eines Parlaments.

**Antrag zu § 32 Abs. 1 Satz 2 E-GOKR**

<sup>1</sup> [...] Das Protokoll muss in der Regel **20** Tage vor der Beratung des Geschäfts im Kantonsrat allen Adressaten vorliegen.

## Begründung:

Gemäss § 20 Abs. 2 E-GOKR müssen sämtliche Unterlagen zu den Vorlagen mindestens 20 Tage vor den Sitzungen des Kantonsrates vorliegen. Dazu gehört auch das Protokoll. Es ergibt keinen Sinn zwei unterschiedliche Fristen vorzusehen. Das Protokoll einer Kommissionssitzung ist gerade für die fraktionsinterne Vorbereitung auf die Kantonsratssession entscheidend.

Antrag zu § 46 Abs. 1 E-GOKR

~~<sup>1</sup> Die Mitglieder und die Besucher sind verpflichtet, den Sitzungen in einer der Würde des Rates entsprechenden Kleidung beizuwohnen. [...]~~

Begründung:

Für die Totalrevision gilt: Bewährtes behalten und nur dort etwas ändern, wo Handlungsbedarf besteht (vgl. S. 1 des Begleitschreibens). In der Vergangenheit gab es nie Probleme mit der Bekleidung der Besucherinnen und Besucher. Ausserdem sollte der Staat seinen Bürgerinnen und Bürger nicht vorschreiben, was sie anziehen sollen. Die SP lehnt Kleidervorschriften generell ab. Aus diesem Grund soll die Kleidervorschrift grundsätzlich fallen. Es gab in der Vergangenheit auch nie Probleme mit der Bekleidung von Mitgliedern des Kantonsrates. Zudem ist die Begriffskonstruktion „Würde des Rates entsprechend“ sehr vage und interpretationsbedürftig. Das Präsidium hätte sowieso keine Sanktionsmöglichkeiten diesbezüglich. Absatz 1 stellt demnach ein toter Buchstabe dar und gehört nicht in die neue Geschäftsordnung.

Zum Abs. 3 E-GOKR möchte die SP Folgendes festhalten: Die Sitzungsteilnahme eines Parlamentsmitglieds ist nicht seine Pflicht sondern sein Recht. Niemand kann einen Abgeordneten bzw. eine Abgeordnete zwingen an einer Plenarsitzung teilzunehmen. Jeder Parlamentarier/jeder Parlamentarierin übt sein/ihr Mandat frei aus. Es entscheidet selbst, wie es dieses ausüben möchte. Es liegt tatsächlich hauptsächlich auch im Interesse der Fraktionen, dass ihre Mitglieder, wenn möglich, an jeder Kantonsratssession teilnehmen. Dies entspricht im Übrigen auch der Bestimmung in § 87 Abs. 1 E-GOKR, wonach kein Ratsmitglied zur Stimmabgabe verpflichtet ist.

Antrag zu § 47 Abs. 1 E-GOKR

<sup>1</sup> Der Kantonsrat ist beschlussfähig, wenn **wenigstens die Mehrheit seiner** Mitglieder anwesend ist.

Begründung:

Es ist nicht erkennbar, wieso die Hürde für die Beschlussfähigkeit herabgesetzt werden soll. 50 Mitglieder sind nicht „die Mehrheit“. Es soll die tatsächliche Mehrheit anwesend sein, damit der Kantonsrat beschlussfähig ist. Würden 50 Mitglieder für die Beschlussfähigkeit genügen, könnten – überspitzt formuliert – die anderen 50 Mitglieder eine Parallelkantonsratssession durchführen und wären ebenfalls beschlussfähig.

Antrag zu § 49 Abs. 1 E-GOKR

<sup>1</sup> **Der Präsident stellt sicher**, dass die Kantonsratssitzungen sicher und ungestört durchgeführt werden können. **Er ist befugt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen. Zu diesem Zweck verfügt er über die Kantonspolizei.** Der Zutritt in den Kantonsratssaal ist offen zu halten.

## Begründung:

Das Hausrecht eines Parlamentes wird immer durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin wahrgenommen (vgl. Art. 61 und 62 des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 [SR 171.3]). Die Kantonspolizei ist rein rechtlich ein Vollzugsorgan der Regierung und nicht des Parlaments. Dies soll auch in der Bestimmung klar zum Vorschein kommen. Das abschliessende Hausrecht soll demnach auch nur dem Präsidium zukommen. Dies ergibt sich übrigens auch eindeutig aus § 9 Abs. 3 E-GOKR. Der Präsident ist allen dafür verantwortlich, dass die Geschäftsordnung eingehalten wird und Ruhe und Anstand im Kantonsrat herrscht. Das Präsidium kann hierzu die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen (vgl. auch § 9 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes des Kantons Zürich vom 5. April 1981 [LS 171.1]). Deshalb macht es auch Sinn, dass die Kantonspolizei zum Zwecke der Sicherheit an den Sitzungen des Kantonsrates teilnimmt. Diese untersteht dann aber nur dem Präsidenten.

**Antrag zu § 57 Abs. 4 E-GOKR**

<sup>1</sup> Die Argumente der Initiativ- oder Referendumskomitees werden in der Regel unverändert in den erläuternden Bericht übernommen. ~~Verweise des Komitees auf elektronische Quellen sind nicht zulässig.~~ Texte mit ehrverletzenden, ~~offensichtlich wahrheitswidrigen~~ oder zu langen Darstellungen werden unter Ansetzen einer kurzen Frist zur Nachbesserung zurückgewiesen. Erfüllt der Text die Anforderungen nicht, wird er nicht publiziert.

## Begründung:

Das Verbot für Verweise des Komitees auf elektronische Quellen ist im digitalen Zeitalter absolut unverhältnismässig. Es soll erlaubt sein, dass das Komitee bspw. seinen Kampagnenlink o. dgl. angeben kann.

Die Begriffskonstruktion „offensichtlich wahrheitswidrig“ schafft die Grundlage für mögliche Rechtsstreitigkeiten und soll gänzlich gestrichen werden. Die Staatskanzlei soll nicht zur „Wahrheitsbehörde“ werden. Es versteht sich von selbst, dass es im politischen Kontext unsachlich und einer Demokratie nicht würdig ist, wenn ein Komitee offensichtlich wahrheitswidrige Informationen verbreitet. Der Staatskanzlei verbleibt immer noch die Möglichkeit, in ihrem Text ihrer Ansicht nach falsche Informationen zu widerlegen. Schliesslich ist sie im Gegensatz zu Komitees an keine Textbegrenzung gebunden.

**Antrag zu § 70 Abs. 4 E-GOKR**

<sup>4</sup> **Der Fragesteller kann eine sachbezogene Zusatzfrage stellen.** Eine Diskussion findet nicht statt.

## Begründung:

Die Fragestunde hat sich in der Vergangenheit als träge erwiesen. Den Fragestellenden soll deshalb mindestens eine Zusatzfrage gestattet werden. Vielfach bedarf die Antwort des Regierungsmitglieds einer Zusatzfrage. Dies würde das Parlament gegenüber der Regierung stärken. Eine generelle Diskussion zu einer Frage bzw. Zusatzfrage soll es jedoch nicht geben (vgl. Art. 31 Abs. 4 des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 [SR 171.3]). Damit soll die Fragestunde attraktiver gestaltet werden. Die Anzahl kleiner Anfragen könnte damit gesenkt werden.

**Antrag zu § 78 Abs. 1 E-GOKR****Zweite** Lesung

<sup>4</sup> Am Ende der Beratung kann der Kantonsrat eine **zweite** Lesung der Vorlage beschliessen. Die Schlussabstimmung findet erst am Schluss der **zweiten** Lesung statt.

## Begründung:

Das parlamentarische Verfahren muss „endlich“ sein; d.h. für eine Vorlage braucht es zwingend ein Ende. Das Parlament als oberstes Organ im Staat hat eine Pflicht zu entscheiden. Die Einführung der Möglichkeit „weiterer Lesungen“ könnte im Extremfall dazu führen, dass es bei gewissen Vorlagen nie zu einer Schlussabstimmung kommt. Damit könnte der Kantonsrat z.B. die Umsetzung von nicht befürworteten Volksinitiativen oder Vorlagen der Regierung torpedieren.

Es liegt in der Hand der Parlamentsmehrheit, Anträge im Rahmen der zweiten Lesung nicht mehr anzunehmen oder – im Idealfall – eine Rückweisung der Vorlage oder eben nur dieser Detailbestimmung gemäss § 77 Abs. 3 E-GOKR vorzunehmen.

**Antrag zu § 86 Abs. 3 E-GOKR**

<sup>3</sup> ***streichen***

## Begründung:

Die SP erachtet die Wiedereinführung einer Ausgabenbremse als weder sinnvoll noch nötig, sondern sowohl aus demokratischen wie auch finanzpolitischen Gründen als höchst problematisch. Wir beantragen deshalb § 86 Abs. 3 E-GOKR vollumfänglich zu streichen.

**Antrag zu § 87 Abs. 2 E-GOKR**

<sup>2</sup> 20 Mitglieder **oder eine Fraktion können** eine geheime Abstimmung oder eine Abstimmung durch Namensaufruf verlangen. Werden sowohl geheime Abstimmung als auch Abstimmung durch Namensaufruf verlangt, so wird die Abstimmung in der Form durchgeführt, die in einer **separaten Abstimmung** mehr Stimmen auf sich vereinigt.

## Begründung:

Die Rechte der Opposition sollen gestärkt werden. Zurzeit besitzt die Regierungsmehrheit je nach Zählweise 85 bzw. 82 Sitze im Kantonsrat. Es wäre jedoch aus Gründen der Demokratie als auch im Geiste des Parlamentarismus angebracht, dass die Opposition wenigstens eine Abstimmung durch Namensaufruf verlangen kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Sozialdemokratische Partei**

Kanton Schwyz



Andreas Marty  
Präsident



Luka Markić  
Partei- und Fraktionssekretär